

Konzept der Fachschaft Französisch für die Arbeit in hybriden Lernsituationen:

Der Unterricht wird auch im Schuljahr 2020/2021 in der Regel als Präsenzunterricht erteilt. Dennoch kann es aus unterschiedlichen Gründen nötig sein, den Präsenzunterricht partiell durch Phasen des Distanzunterrichts zu ergänzen oder unter Umständen den Unterricht vollständig für einen begrenzten Zeitraum als Distanzunterricht durchzuführen. Die organisatorische Ausgestaltung der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht obliegt der Schule, über die inhaltliche Ausgestaltung entscheidet die betroffene Lehrkraft auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen.

Aufbauend auf der „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ legt die Fachschaft Französisch am Amplonius-Gymnasium Folgendes fest:

- 1 Ein für die Präsenz geplanter Unterricht lässt sich nicht 1:1 in die Distanz überführen. Eine Übertragung der „klassischen“ Unterrichtssituation in eine Videokonferenz ist daher zu vermeiden.
- 2 Die Planung von Distanzunterricht sollte moderate synchrone Phasen umfassen, aber im Wesentlichen asynchrone Lernformate bevorzugen. Es scheint sinnvoll, die Präsenzphasen mit den Inhalten zu gestalten, die der Sicherung von Teilaspekten und Absprachen zur Weiterarbeit dienen.
- 3 Die Gestaltung der Lernsituationen orientiert sich an den in den Kernlehrplänen vorgegebenen Kompetenzerwartungen, den übergeordneten und konkretisierten Kompetenzen sowie am schulinternen Lehrplan. Methodisch sind „offene“ Lernformen, wie Projekte, Dossier- oder Wochenplanarbeit zu bevorzugen.
- 4 Für die Übermittlung der Aufgaben, individuelles Feedback und die Durchführung synchroner Phasen werden die Plattformen Moodle oder Teams benutzt, sodass alle Beteiligten, vor allem auch die Eltern, ständig über die gewählten Lernformate informiert sind. Wie auch im Präsenzunterricht gelten für den Distanzunterricht verbindliche Abgabefristen.
- 5 Ziel des Distanzunterrichts ist – wie im Präsenzunterricht - der systematische Aufbau der in den Lehrplänen genannten Kompetenzen. Überprüfungen des individuellen Lernfortschritts der Schülerinnen und Schüler sollten sich an diesen Maßstäben und an der „Zweite[n] Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ in der Fassung vom 02.10.2020 orientieren:

§ 6 Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

(1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.

(2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalten des Distanzunterrichts aufbauen.

(3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

- 6 Bezüglich der Erreichbarkeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer gilt für den Distanzunterricht, wie auch für den Präsenzunterricht, die wöchentliche Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes (BASS: Allgemeine Dienstordnung (ADO) ,21-02 Nr. 4, §13).